

## STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der nach § 15 Gemeindeordnung bestellten ehrenamtlich Tätigen vom 16.12.2020

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582, ber. GBl. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck am 21.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

(1) § 4 wird ersatzlos aufgehoben

(2) § 4a wird wie folgt eingefügt

#### § 4a

#### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der Art der Tätigkeit. Es gelten folgende Sätze je Tätigkeitstag:

Wahlvorsteher und Stellvertreter:	80,00 €
Beisitzer und Wahlhelfer:	60,00 €
Schulungen:	25,00 €
Sonstige Wahldienste:	40,00 €

(2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn städtische Beschäftigte für die ehrenamtliche Tätigkeit von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, Arbeitszeit einzutragen statt einer Entschädigung zu erhalten, soweit die Stadt als Arbeitgeberin diese Wahlmöglichkeit anbietet.

(3) § 4b wird wie folgt eingefügt

#### § 4b

#### Entschädigung der sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen

(1) Die sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen wie z.B. sachkundige Einwohner erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung in Höhe von 40,00 € je Tätigkeitstag.

(2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die Entschädigung eines nach § 15 bestellten ehrenamtlich Tätigen durch eine andere städtische Satzung geregelt ist.

**(4)**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2021, in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 21.07.2021

gez. Dr. Bader  
Oberbürgermeister